

Joachim Albrecht

Konzessionen, Pässe, Dekrete – Aufenthaltsgenehmigungen für sächsische Juden im 18. Jahrhundert

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts setzte im Gefolge des sächsischen Hofes die Wiederansiedlung von Juden in Sachsen ein. Auf welcher Grundlage erhielten sie ein Bleiberecht? Gab es, wie etwa in Preußen, unterschiedliche Schutzgrade für Juden? Welche Instanzen waren für die Ausstellung von Wohnberechtigungen zuständig? Diesen Fragen will sich die nachfolgende Arbeit widmen.

Erstmalig erhielten Juden mit dem Erlass des »Mandats, die Einschränkung der Anzahl derer Juden und ihres Handels betreffend« von 1746 die Möglichkeit, eine Wohnberechtigung in Sachsen zu erlangen. Davor konnten Juden nur auf Antrag Freipässe für bestimmte Verrichtungen im Lande erhalten. Das Wohnrecht blieb ihnen allerdings versagt.

Das Mandat von 1746 unter dem Titel »Die Einschränkung der Anzahl derer Juden« legte fest, wie Juden das Wohnrecht erlangen konnten. Bis dahin wurden der Aufenthalt von Juden, die im Besitz eines Passes – genauer: eines Freipasses – waren, lediglich geduldet. Ganz wenigen Juden gelang es vor 1746, einen Schutzbrief vom Kurfürsten zu erhalten, etwa Berend Lehmann 1708 in Würdigung seiner Geldbeschaffung für die Erlangung der polnischen Krone durch August dem Starken.

Grundlage des Wohnrechts von Juden waren ab 1746 zwei Dokumente: Entweder mussten die Juden eine vom Kurfürsten eigenhändig unterschriebene und vom Geheimen Kabinett gefertigte, so genannte unmittelbare, Konzession oder einen vom Kammerkollegium, der zentralen Finanzbehörde, ausgestellten Kammerpass vorweisen können. Dass in den Akten verschiedene Bezeichnungen, wie „unmittelbare Konzession“, „Kabinettskonzession“, „Kabinettpass“, „Kammerkonzession“, „Kammerpass“ Verwendung fanden, führt zu nicht eindeutigen Aussagen über deren Inhalt. Die Dokumente umfassten ein bis drei Blätter und waren mit einem amtlichen Siegel versehen.

1. Kammerfreipässe und Kabinettsfreipässe

Freipässe verliehen kein Wohnrecht. Sie wurden sowohl vor der Erlassung des Mandats von 1746, aber auch danach weiterhin ausgestellt und zwar zum einen an ausländische Juden, die zu den Naumburger und Leipziger Messen fuhren, und zum anderen an Münzjuden, um sie vor den lästigen Abgaben zu schützen, die allenthalben fällig waren, die Juden gegenüber den Christen benachteiligten und so der Entwicklung des Handels hinderlich waren. Freipässe sollten „die auf die Leipziger Messen reisende auswärtige Handels-Juden [erhalten], damit solche denen Christen *gleichtractiret* (Erläuterung kursiv gedruckter Begriffe am Schluss) und ihnen kein Mehreres an Abgaben als letztern abgefordert würde, zu Beförderung des inländischen Commercii, sonderlich der Leipziger Messhandels und selbige desto eher auf die Messen herbeygezogen werden möchten, vornehmlich wenn sie von der Land-Accis-

Obereinnahme oder dem *Waage-Deputirten* zu Leipzig, ingl[eichen] von ein und andern dasigen angesehenen Kaufleuten, des auf denen Messen, für eine etwas beträchtliche Summe erfolgten sonderlich inländischen WaarenEinkaufs- und deren Verrechnung halber, Attestata oder sonstige Bescheinigungen beygebracht.“¹

Bei den Freipässen sind Kammerfreipässe und Kabinettsfreipässe zu unterscheiden. Während die Kammerfreipässe in aller Regel für ein Jahr gültig waren und nur den reisenden Juden und seine Familie betrafen, galten Kabinettsfreipässe „bis zu weiterer Verordnung“, also unbefristet und schlossen die nach damaligen Sprachgebrauch „Bedienten“, d.h. die Bediensteten und Angestellte mit ein. Der Text der Freipässe war weitgehend typisiert.

So hatte der Kabinettsfreipass für den Juden Philipp Aaron folgenden Wortlaut:

„Wir, Friedrich August, [...] urkunden hiermit und bekennen, was maaßen Wir den Jüdi-schen Hof-Factor, Philipp Aaron, nebst seiner Frauen, Kindern und Zweenen Bedienten, bey denen seines *Negotii* halber in und außer denen Meß-Zeiten in Unsern Landen zu verrichtenden Reisen, von dem gewöhnlichen Leib-Zoll, Aufschlage, Geleite, Schutz-Waage und Brücken-Gelde, so die Juden sonst für ihre Personen entrichten müssen, bis zu weiterer Verordnung, in Gnaden befreyet haben, mit dem Bescheid, daß Philipp Aaron sich gegenwärtigen Paßes nur wenn er oder seine Ehefrau selbst reisen, wie obgedacht, für sich, seine Frau, Kinder und die bey sich habende, höchstens an der Zahl zweene Bediente, nicht aber, wenn etwann gedachte Kinder ohne die Eltern reisen, oder wenn die Bediente allein verschickt werden wollten, für die Kinder oder Bedienten gebrauchen mögen, überhaupt auch Philipp Aaron für allen etwannigen Mißbrauch gegenwärtigen Paßes bey deßen Verlust zu stehen habe;

Gestalt Wir dem zu dem Ende allen Unsern Gouverneurs, Commendanten derer Festungen, Beamten, Rätthen in Städten, Zoll- und Geleits-Einnehmern, auch sonst, jedermänniglich, dem dieses vorkommen möchte, hierdurch ausdrücklich befohlen, sich nach obigen gehorsamst zu achten, mithin mehrbenannten Hof-Factor Philipp Aaron, seiner Ehefrau auch wie vorgeordnet, seine Kinder und zwerer Bediente, aller Orten Unserer Lande, ohne Abforde-rung besagter von ihren Personen zu entrichten habenden Abgaben, bey oberwehnten ihren Reisen, in- und außer denen gewöhnlichen Meß-Zeiten, frey sicher und ungehindert pass- und repassiren zu lassen.

Geben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Insiegel zu Dreßden den 13.den Octobris 1770.

Friedrich August

Fr[eij]h[er]r von Ende

Pass

Für den jüdischen Hof-Factor Philipp Aaron, für sich sein Eheweib, Kinder und zwey Bediente zu deren Handels halber in hiesigen Landen in- und außer denen Meßen zu thuenden Reisen, bis auf weitere Verordnung
Friedrich August Schmidt²

Der Hoffaktor Philipp Aaron, 1770 etwa 42 Jahre alt, handelte zu dieser Zeit mit Juwelen und Pretiosen, kaufte auf dem Land Bruchsilber für die Dresdner Münze ein und trieb nebenher noch einen Wechselhandel. Ohne einen derartigen Pass hätte er diese Geschäfte nicht unternehmen können. Nach eigener Einschätzung und der der Behörden lebte er in guten Umständen und hatte damit sicher nicht übertrieben.

Ein Wohnrecht erhielt er mit diesem Pass allerdings nicht..

Nach dem Erlass des Mandats von 1746 wurden weiter Freipässe ausgegeben, ab 1770 oft in Verbindung mit den Konzessionen. Die früher erteilten Kabinettpässe, von denen zum Beispiel die Hofjuden August des Starken, Berend Lehman und Jonas Meyer ihr Wohnrecht in Dresden ableiteten, erfüllten diese Funktion jetzt nicht mehr. Dies musste auch Berend Lehmann, erfahren, als er vom Rat aufgefordert wurde, einen Kammerpass vorzuzeigen oder täglich einen halben Taler Personensteuer als fremder Jude zu zahlen. Bitter beschwerte er sich am 1. März 1747 beim sächsischen Kurfürsten: „[...] ich nicht erfinden können, daß Dero vormahliger allergnädigste Special-Mandata, Privilegia und *Exemtiones* dadurch hinwiederum cassiret und *revociret* worden seyen, vielmehr ich dafür gehalten und geglaubet, daß sothanes allerhöchstes letztere Mandat nur diejenigen dießfalß *concernire*, so dergleichen besonderer Exemtion und allerhöchsten Special-Begnadigung für nicht zu erfreuen haben.“³

Lehmann blieb schließlich nichts weiter übrig, als um eine Aufenthaltsgenehmigung für seine Familie und die Bedienten zu bitten.

Großen Ärger gab es 1764 mit den in den 1760er Jahren erteilten Freipässen zur Beschaffung von Altsilber für die Münzen in Dresden und Leipzig. Sie wurden jeweils für ein Jahr ausgestellt und gestatteten dem Inhaber die Lieferung einer bestimmten Menge von Bruchsilber und alten Münzen an die Münzanstalten. Mit der freiwilligen Rückgabe dieser Pässe hatten es die Besitzer jedoch nicht eilig, verschafften diese ihnen doch gewisse Privilegien in der sonst restriktiven Umgebung der Juden. Im Ergebnis von Untersuchungen, die wegen Hinterziehung von Abgaben aller Art, vor allem aber der Personensteuer, vom Jahr 1768 an gegen den Dresdner Judenbesteller Loebel Schie und viele andere Juden geführt wurden, ergaben sich beträchtliche Steuerunterschlagungen durch Missbrauch der Pässe. Bis zu seinem Tod 1763 hatte der Premier Brühl über das Direktorium des Kammerkollegiums großen Einfluss auf deren Erteilung. Das Kammerkollegium lehnte deshalb eine Mitverantwortung an der Ausstellung dieser bis 1763 Pässe ab:

„Die Anordnung und Vollziehung solcher Juden-Frey-Päße hatte sich in vorigen Zeiten, das Directorium des Cammer-Collegii, vermöge derer diesfalls noch bey denen Acten vorhandenen schriftlichen

Reglements, unter andern Directorial-Angelegenheiten, dergestalt privatime vorbehalten, daß wegen dessen was mit solchen Juden-Päßen, bis zum Ableben des verstorbenen Cabinets-Ministre, Grafens von Brühl, vorgegangen, von Seiten des Collegii, Verantwortung nicht gethan werden kann.“⁴

Derartige Pässe wurden an geduldete Juden gegen Vorlage eines Schreibens der Münze ausgegeben und berechtigten den Inhaber nur zum Aufkauf von Altsilber im Land, jedoch nie zum Handel mit anderen Waren. Neben dem Passinhaber waren zwei Gehilfen aufgeführt, die, schon aus Sicherheitsgründen, immer zusammen unterwegs waren. Von diesen Pässen existierten beglaubigte Abschriften, mit denen Missbrauch getrieben wurde. In den Dörfern und Kleinstädten – dem Hauptaufkaufgebiet der Münzjuden – waren die Kontrollen der Pässe weniger streng als an den Toren und Schlägen von Dresden oder Leipzig.

Das Kammerkollegium begann deshalb 1764, alle von der Kammer ausgestellten Pässe wieder einzuziehen. Bei festgestellten Missbräuchen wurden Geldstrafen in der Größenordnung von 20 bis 50 Talern ausgesprochen.

2. Kammerkonzessionen und Kammerpässe

„Kammerkonzession“ und „Kammerpass“ sind identische Bezeichnungen für Dokumente, die vom Kammerkollegium zwischen dem Inkrafttreten des Mandats von 1746 und 1763, danach nur noch in Ausnahmefällen, ausgestellt wurden. Sie beinhalteten das Wohnrecht, befreiten aber nicht von den üblichen Abgaben. Auch deren textliche Formulierung war weitestgehend einheitlich:

Die Kammerkonzession für den Juden Philipp Aaron hatte folgenden Wortlaut:

„Demnach der Aller Durchlauchtigste, Großmächtigste König in Pohlen p[raemissis] p[raemittendis] und Kurfürst zu Sachßen [...] auch Burggraf zu Magdeburg [...] auf des Judens, Philipp Aaron, beschehenes allerunterthänigstes Suchen, gnädigst bewilliget, daß ihn, nebst seinem Eheweibe und Familie, ingleichen denen in angefügter Specification [...] benannten Personen, der Aufenthalt in Dero Residenz Stadt Dreßden, bis auf weitere Verordnung dergestalt verstattet werden soll, daß selbige sich alles unerlaubten Handels mit Waaren, und Hausirens mit solchen, bey Verlust gegenwärtiger Concession, gänzlich enthalten, auch die Erlegung der Land- und General-Accise, nebst andern, bereits angeordneten oder noch anzuordnenden Abgaben zu *praestiren*, und überhaupt dasjenige, was denen Juden in dem unterm 16.den Aug. 1746. *emanirten* Mandat vorgeschrieben, aufs genaueste zu observiren und zu beobachten schuldig und gehalten seyn soll; Als ist demselben gegenwärtiger Cammer-Pass unter Höchsterwehnter Ihro Königl. Maj. Cammer Secret ausgefertigt worden.

So geschehen zu Dreßden am 14.den Junij Anno 1762.

L.S. Carl von Nimptsch

Pass

Vor den Juden Philipp Aaron

Nebst seinem Eheweibe, Familie und Bedienten“⁵

Der Kammerpass wurde also mit Erlass des Mandats von 1746 zur Wohnkonzession in Dresden – ein wichtiger Schritt, um die Ansiedelung von Juden auf rechtliche Füße zu stellen. Entsprechend bestürmten die Dresdner Juden, die in vielen Fällen vom Rat der Stadt Dresden dazu aufgefordert waren, das Kammerkollegium, um in den Besitz gültiger Wohnberechtigungen zu kommen. Es gehört zu den unerwarteten Auswirkungen des eigentlich zur Einschränkung der Zahl der sich in Dresden aufhaltenden Juden erlassenen Mandats, dass fast alle Gesuche in der Erteilung entsprechender Pässe mündeten. Das gemeinhin als judenfreundlich geltende Kammerkollegium unterstrich mit dieser Verhaltensweise diesen Ruf. Ein regelgerechtes Verwaltungsverfahren ging der Erteilung der Pässe offensichtlich nicht voraus.

In diesen Pässen wurde auch die Anzahl der Bediensteten aufgeführt, die damit ohne eine eigene Aufenthaltsgenehmigung durch die Konzession des Hausvaters zum Wohnen mit geschützt waren. In der Praxis zeigte sich jedoch, dass an Stelle der ursprünglich vorgesehenen zwei Bediensteten pro Inhaber einer Kammerkonzession sechs, acht und mehr eingetragen wurden, die aber nicht gleichzeitig bei der Personensteuer gemeldet waren.

Der Einfluss des Grafen Brühl auf das Kammerkollegium wird auch an dieser Stelle deutlich. Nach dessen Tod 1763 wurde dem Kammerkollegium die Berechtigung zur Ausstellung der Wohnberechtigungen entzogen. Im Weiteren sollte es dem Geheimen Kabinett vorbehalten bleiben, Konzessionen mit der Unterschrift des Kurfürsten zu vergeben.

Bald nach Erlass des Mandats stellte sich heraus, dass die Bediensteten keine starren Bindungen an ihren Hausvater hatten. Vielmehr kam es zu Kündigungen, Wegzug, Austausch, Verringerung und Vergrößerung der Anzahl der Bediensteten in Abhängigkeit von der Geschäftslage, so dass sehr schnell, insbesondere im Ergebnis des Siebenjährigen Krieges, der Überblick über die Anzahl der Juden in Dresden und deren jeweiligen Schutzstatus verloren ging.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Kammerkollegium nach der Verabschiedung des Mandats 1746 bis zum Jahr 1764 im Grunde die einzige Instanz war, die über Wohnanträge entschied, obwohl in der Etappe der Formulierung des Mandats Wert darauf gelegt werden sollte, dass nur der Kurfürst eigenhändig Wohnberechtigungen, die unmittelbaren Konzessionen oder Kabinettskonzessionen, Kabinettspässe ausstellen sollte, um den Zuzug mehr oder weniger zu verringern.

Anlässlich einer Konferenz mit dem Administrator des Kurfürstentums Sachsen, Franz Xaver⁶ wurde am 6. Dezember 1764 verfügt, „Vorjiezio aber dem Cammer-Collegio die fernere Ertheilung von Juden-Concessionen zu *inhibiren* also, daß zwar bis jene eine Einrichtung zu Stande, die alten bey Kräften verblieben, anderweitige neue aber nicht daselbst ausgefertigt würden.“⁷ Diese Verfahrensweise fand aber erst mit der Judenordnung vom 15. September 1772 Anwendung.

3. Unmittelbare Konzessionen und Kabinettpässe

Unmittelbare Konzessionen oder Kabinettpässe wurden vom Kabinett ausgestellt und in aller Regel vom Kurfürsten und Premierminister und Reichsgrafen Heinrich von Brühl unterschrieben. Sie wurden nach dem Mandat von 1746 seltene Sonderfälle, da von diesem Zeitpunkt an das Kammerkollegium Entscheidungsinstanz für die Ausfertigung der das Wohnrecht beinhaltenden Kammerpässe war.

Der Kurfürst hielt sich allerdings mit der Erteilung unmittelbarer Konzessionen zurück, wollte er doch gegenüber den Ständen nicht den Eindruck erwecken, er nähme ihre unaufhörlichen Beschwerden über die wachsende Anzahl der Juden in Sachsen nicht ernst. Das Kammerkollegium war die unauffälligere Instanz, Wohnberechtigungen in Form der Kammerpässe zu erteilen.

Als nach dem Siebenjährigen Krieg die Anzahl der Juden in Dresden auf über 800 angestiegen war, verlagerte sich die Kompetenz der Erteilung von Wohnberechtigungen allerdings wieder vom Kammerkollegium auf das Kabinett, so dass in der Folgezeit nur noch unmittelbare Konzessionen ausgestellt wurden.

In den Akten finden sich sogar Originalkonzessionen, die die Inhaber zurückgeben mussten, als sie nicht mehr in der Lage waren, die für sie festgelegte Personensteuer zu zahlen. Eine derartige Welle rollte Anfang der 1780er Jahre über die konzessionierten Dresdner Juden hinweg. Sie erfasste sogar die Hoffaktoren. So baten im August 1781 Wolff Moses, Moses Ephraim Levi und Joseph Moses Nathan um eine Verringerung ihrer Personensteuer. Ein entsprechendes Gesuch aus dem Jahr 1780 war bereits abgelehnt worden. Alle drei gehörten seit 1777 zu den „connivendo“, das heißt zu den „aus Nachsicht“ geduldeten Juden, die bei ermäßigter Personensteuer das Bleiberecht erhielten. Ihren Gesuchen lagen handfeste wirtschaftliche Probleme zu Grunde. So schilderte der 54-jährige Wolff Moses in seinem Gesuch, dass er beim Beschuss Dresdens durch preußische Truppen im Juli 1760 sein Vermögen verloren habe und jetzt drei kranke Kinder und seine 75-jährige blinde Schwiegermutter ernähren müsse. Immerhin habe er von 1764 bis 1777 seine Personensteuer bezahlt, sei danach aber in Rückstand geraten. Er erachtete für sich und seine Familie eine jährliche Personensteuer von 30 Talern für noch entrichtbar.

Der Juwelenhandel des Hoffaktors Moses Ephraim Levi war zu dieser Zeit im Niedergang begriffen. Zudem waren verschiedene ausstehende Zahlungen ausgeblieben. Er bat daher um einen Pauschbetrag für sich und seine Familie.

Nicht viel besser war Joseph Moses Nathan gestellt, der zehn Kinder zu ernähren hatte und die kostspielige Kur einer kranken Tochter bezahlen musste. Im Siebenjährigen Krieg war er als Marketender überfallen und beraubt worden, jetzt reichten seine Mittel nicht mehr aus. Nach den im Jahr 1781 gefassten Grundsätzen gab es in diesen Fällen nur eine Verfahrensweise: Die Konzessionen wurden kassiert, die Betroffenen wurden als „connivendo“ eingestuft und erhielten eine moderatere

Personensteuer. So wurde auch hier verfahren: Der Rat von Dresden legte die Gesuche und die Originalkonzessionen von Wolff Moses und Joseph Moses Nathan dem Kurfürsten vor. Nur Moses Ephraim Levi gab seinen Kammerpass von 1756 nicht ab. Die untersuchten Vermögensverhältnisse der drei Bittsteller erlaubten nach Meinung des Rates eine jährliche Personenteuer von 20 Talern. Moses Ephraim Levi musste für sein Hoffaktorprädikat noch 12 Taler pro Jahr zusätzlich zahlen.

Die eingezogenen Konzessionen von Joseph Moses Nathan vom 23. Juni 1770 und Wolff Moses vom 31. August 1771 wurden durch Einschneiden ungültig gemacht und zu den Akten genommen.

Aus den in den Akten befindlichen Konzessionstexten ist ersichtlich, dass von den 1770er Jahren an die Wohnberechtigungen (Konzessionen) in aller Regel mit einem Freipass gekoppelt waren, der das ungehinderte Reisen ermöglichte. Die Kontrollstellen wurden darin angewiesen, den Inhaber „sowohl in als außerhalb deren gewöhnlichen Meßzeiten aller Orten Unserer Lande sicher und ohngehindert passiren und repassiren zu lassen.“⁸

4. Kammersignaturen

Kammersignaturen stellte der Sekretär des Geheimen Rates Johann Christian Graf von Hennicke, Hausius, ab 1750 allein aus, ohne dazu befugt gewesen zu sein. In der Regel bestätigte sie dem Inhaber den Wechsel von einem konzessionierten Juden zu einem anderen mit Konzession versehenen, stellten also keine neue Konzession dar:

„Kraft dieser, wird hierdurch den Producenten, Philipp Aaron, welcher zeithero, als Informator, bey der verwittebten Seckelin, vermöge der ihr unterm 16. Mart: *a.c.* ertheilten Concession, in Diensten gestanden, nunmehr aber sich in der verwittebten Judith Mezin Dienst zu begeben gesonnen, der Aufenthalt allhier biß auf weitere Verordnung verstattet, jedoch daß derselbe die bereits angeordnete, oder noch anzuordnenden Abgaben zu praestiren und überhaupt dasjenige, was in den unterm 16. Aug[usti] 1746. emanirten Mandat vorgeschrieben, aufs genaueste zu observiren hat.

Sign. Dresden, am 18. Juny 1750. Hausius“⁹

Eine Signatur konnte aber auch die ganze Familie erfassen:

„Signatura des Judens Moses Salomons Aufenthalts vor sich, nebst Weib, Kindern und einer Magdt.

Kraft dieses wird hierdurch den Juden Moses Salomon, als Juden-Bedienten, nebst seinen Ehe-Weibe, Fünff Kindern und einer Magdt, der Aufenthalt allhier, biß auf weitere Verordnung verstattet, jedoch daß derselbe die bereits angeordneten oder noch anzuord-nenden Abgaben zu praestiren, und überhaupt dasjenige, was in dem unterm 16. Aug[usti] 1746. emanirten Mandat vorgeschrieben, aufs genaueste zu observiren hat.

Sig. Dresden, am 27. Junij 1752. Hausius“¹⁰

Signaturen waren vom Mandat nicht gedeckt. Dennoch wurden deren Inhaber bei den Judenzählungen zur Gruppe der Wohnberechtigten gezählt.

5. Dekrete

5.1 Hofdekrete

Neben den genannten Pässen beziehungsweise Konzessionen wiesen in den Folgejahren viele der Hofjuden ihr Dekret (auch „Character“ genannt) vor, um damit Wohnrecht zu beweisen, obwohl dies ebenfalls nicht durch das Mandat gedeckt war. Nicht jeder Hofjude erhielt automatisch auch ein Wohnrecht. Es musste, wie von anderen auch, beantragt werden.

Die Deckung des Bedarfs der Herrscherhäuser an Geld und Luxusgütern geriet im beginnenden 17. Jahrhundert zunehmend in die Hände von Juden. Warum war das so? Weil beide Seiten eine Symbiose eingingen. Die Juden waren nicht in die Einrichtungen des sächsischen Staates beziehungsweise der Residenzstadt Dresden integriert und mussten somit auf deren innere Machtstrukturen keine Rücksicht nehmen. Den in Sachsen besonders komplizierten kirchlichen Erwägungen waren sie überhaupt nicht unterworfen. Zudem hatten sie sich in wirtschaftlicher Hinsicht auf Bereiche spezialisiert, die ihnen auf Grund ihres ungeschützten rechtlichen Status gestattet waren. Dazu gehörten der ausgeklügelte und risikoreiche internationale Handel mit Geld und Luxuswaren.

Da die Ehepartner zu dieser Zeit aus religiösen Gründen fast ausschließlich innerhalb der jüdischen Gemeinschaft gesucht wurden, blieb es nicht aus, dass dadurch auch enge verwandtschaftliche Beziehungen innerhalb und zwischen den jüdischen Gemeinden des In- und Auslandes entstanden.

Gerade die durch mehrfache Verwandtschaftsverhältnisse bestehenden nationalen und internationalen Verbindungen der Juden und das von den meisten Juden gesprochene Jiddisch waren das Unterpfand, große Mengen von Waren und Geld vorbei an Krisen- und Kriegsgebieten beschaffen und abzusetzen zu können. Diese Unabhängigkeit schätzten die Herrscher. Wenn sich diese Eigenschaften mit Loyalität ihnen gegenüber paarte, waren die Juden als Hofjuden – dazu zählten Hoffaktoren, Münzjuden, Hofagenten, Hoflieferanten – willkommen. Dass sie ihre Geschäfte mitunter in Grauzonen führte und sie durchaus hohe Gewinne machten, belegen nicht nur die Unterlagen zu den Hofjuden in Sachsen. Schließlich waren die Hofjuden keine Beamten des Hofes, sondern Geschäftsleute. Sie unternahmen die Geschäfte nicht primär im Interesse des Hofes, sondern um Gewinn zu erwirtschaften. Der Hof war nur mittelbar Nutznießer. Die Geschäftsgewinne flossen in die Firma und von dort wieder in die Beschaffung von Waren. Die Hauptsache für den höfischen Auftraggeber war, dass die Juden Geld beziehungsweise die gewünschten Waren für die erteilten Konzessionen und das ausgereichte Dekret beschafften – auf welche Weise war ihnen weitestgehend egal. Das Dekret wiederum war die beste und seriöseste Werbung für den Träger. Es wurde auf Antrag der den Hof beliefernden Juden ausgestellt, wenn über eine lange Zeit die Zuverlässigkeit des Händlers erwiesen war.

Der Hoflieferant David Loebel Strasser erhielt ein derartiges Dokument von Prinzessin Maria Antonia, der Frau des regierenden Kurfürsten Friedrich Christian:

„Von Gottes Gnaden Wir

Maria Antonia

Königliche Prinzeßin in Pohlen und Littauen, Chur-Prinzeßin zu Sachsen [...] Demnach Wir David Löbel Straßer auf sein darum beschehenes unterthänigstes Ansuchen, und in mildester Rücksicht seiner in Handlung-Geschaefften überkommenen Geschicklichkeit, auch in Betracht deßen, was erwehnter Jude David Löbel Straßer zum besten vieler *Particuliers* binnen etlichen Jahren beyzutragen sich eyfrichst angelegen seyn laßen, zu Unsern Hof-Lieferanten zu ernennen in Gnaden geruhet haben, also zwar daß er von jedermann dafür geachtet und angesehen werde auch gleich andere Unsern Hofe angehörige Juden alle *Praerogativa* und Freyheiten sowohl *ratione fori* als sonst genießen solle; Als haben Wir ihm Unsern Hof-Lieferanten David Löbel Straßer gegenwärtiges Decret unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Insiegel zu seiner Legitimation ausfertigen und ertheilen laßen. So geschehen Dreßden am 23. Augusti 1763.

L.S. Maria Antonia Chur-Prinzeßin

Decret

für den Hof-Lieferanten David Löbel Strasser“¹¹

Der Vertrauensbeweis kostete natürlich Geld: 12 Taler Personensteuer zusätzlich mussten im Jahr gezahlt werden. Ein Dekret schützte den Inhaber jedoch nicht vor Ausweisungsbemühungen der Behörden. Die Nähe zum Hof – zumindest auf Sachsen bezogen – war nicht so groß, dass das Wohnrecht oder sonstige Privilegien garantiert waren. So wurden in der Mitte des 18. Jahrhunderts auch Inhaber von Dekreten in Ausweisungslisten erfasst und selbst Berend Lehmanns Nachkommen konnten nicht mehr von der einstigen Finanzierung der Königskrone August des Starken profitieren. Spätestens nach dem Siebenjährigen Krieg begann die Rolle der Hoffaktoren zu schwinden. Im allgemeinen Niedergang der Wirtschaft wurde das Geld knapp und Luxuswaren waren nicht mehr in dem Umfang gefragt, wie zur Zeit des Hofstaates um August dem Starken. Ein großer Prozentsatz der Hofjuden geriet selbst in Bedrängnis und war gehalten, alle Anstrengungen zum Unterhalt ihrer Familien zu leisten.

5.2 Exemtionsdekrete

Noch eine zweite Art von Dekreten war bei den Juden von Bedeutung: Die Exemtionsdekrete. Sie befreiten den Inhaber von der Gerichtsbarkeit des Rates und stellten ihn unter die des Kurfürsten. Entsprechend war statt der Personensteuer eine Amtssteuer zu entrichten. Die Befreiung von der Jurisdiktion des Rates gab dem so Privilegierten mehr Freiheiten, war er doch nicht mehr an die oft kleinlichen Regelwerke des Stadtrates gebunden. Allerdings wurden sie nur sehr vereinzelt ausgestellt

und hatten daher für das Gros der Juden keine Bedeutung, zumal sie die Frage des Wohnrechts nicht thematisierten.

Exemplarisch sei an dieser Stelle das Exemptionsdekret des Hoffaktors Philipp Aaron aufgeführt:
„Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen [...]urkunden hiermit und bekennen: Allermaassen Wir, auf das bey Uns von dem Hof Factor, Philipp Aaron, unterthänigst beschehene Ansuchen, aus verschiedenen Uns von demselben vorstellig gemachten Ursachen, denselben, bis auf weitere Verordnung, der Gerichtsbarkeit des Raths zu Dresden entnommen, und hingegen der Jurisdiction Unseres Amtes daselbst untergeben haben; Als befehlen Wir hierdurch ausdrücklich allen Unsern Gouverneurs, Commandanten derer Festungen, Beamten, Rätthen in Städten, Zoll- und Gleits-Einnehmern, auch sonst jedermänniglich, dem dieses vorkommen möchte, sich nach obigem gehorsamst zu achten, auch obbenannten Hof Factor, Philipp Aaron, dieser ihm, bis zu weiterer Verordnung, ohne irgend einige Consequenz verliehenen besonderen Begnadigung und Vorzugs theilhaft zu machen, und ihn hierunter irgend etwas nicht zu entziehen, gestatten Wir ihm zu deßen Versicherung darüber gegenwärtiges Decretum unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel ausfertigen lassen.

gegeben Schloß Pillnitz den 6. September, 1783

Friedrich August“¹²

Das Hin und Her um die Erlangung einer wie auch immer gearteten Wohnberechtigung für Dresden und damit ausgedrückt der Wunsch, hier zu bleiben und den Boden für ein soziales und wirtschaftliches Fundament für die Familien zu errichten, dominierte in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts die Akten der Dresdner und sächsischen Behörden.

Der Behalt der Wohnberechtigung war fest an die Bedingung geknüpft, dass die Personensteuer pünktlich und vollständig gezahlt wurde. Wem es gelang, auch in Krisenzeiten die für Juden sehr hohe Personensteuer zu entrichten, hatte nicht zu befürchten, seine Wohnberechtigung zu verlieren.

Unzählige Gesuche um Ermäßigung der Steuer und den Erlass von Rückständen füllten in den Jahren von 1764 bis ins 19. Jahrhundert die Akten. Manche erteilte Konzession zum Aufenthalt wurde wieder eingezogen und der Schutzgrad auf die bloße Duldung herabgesetzt, weil der Hausvater beziehungsweise die Hausmutter nicht mehr in der Lage waren, die zweimal im Jahr fällige Steuer zu Bartholomäus (24. August) und zu Lätare (3. Sonntag vor Ostern) zu bezahlen. Viele Gesuche um Verringerung wurden jedoch auch positiv entschieden, so dass manche Familie vor dem Ruin bewahrt werden konnte. Im Falle von Armut, Krankheit und hohem Alter wurde die Personensteuer oft auch ganz erlassen.

Die in den Jahren nach dem Siebenjährigen Krieg wiederholten Anstrengungen zur Ausweisung von Juden wurden zum Teil mit so genannten „Personensteuerresten“ – nicht vollständig oder gar nicht bezahlte Personensteuern – begründet.

Die „Ausschaffungsakten“ drehen sich im Wesentlichen um ein Kriterium: solange die Juden ihre Personensteuer pünktlich und ohne Rückstand abführten und sich im Einklang mit der Gesetzeslage verhielten, war ihr Bleiberecht so gut wie gesichert, wenn sie eine Aufenthaltsbewilligung in den Händen hielten. Nur wenige Aktionen der Behörden zur Ausweisung fußten auf fehlenden Konzessionen und/oder Pässen. Die meisten dieser Vorhaben verliefen zudem im Sande und den ohne Genehmigung nach Dresden gelangten Juden wurde oft die Möglichkeit eingeräumt, im Nachhinein Antrag auf eine Wohngenehmigung zu stellen.

In die Zeit des Erlasses des Mandates von 1746, das die Ansiedelung von Juden reglementierte, fiel das 1. Kopfsteueraus Schreiben vom 13. Januar 1747, das für den Zeitraum von 1747 bis 1755 eine auf dem Landtag 1746 beschlossenen Personensteuer für alle sich in Dresden aufhaltende Personen festlegte.

Wer sich als Jude mit Aufenthaltsgenehmigung

- den Pässen des Kammerkollegiums - in Dresden aufhielt,
musste jährlich folgende Personensteuer bezahlen:

als Familienvorstand (Hausvater)	50 Taler
für die Ehefrau	25 Taler
für jedes Kind	4 Taler
für jeden männlichen Bedienten (Knecht)	3 Taler
für jede weibliche Bediente (Magd)	2 Taler

Die Sätze für die fremden Juden wurden auf 18 beziehungsweise auf 9 Groschen für kleine Städte und Dörfer angehoben.

Außerdem wurde verfügt, dass keinem Juden mehr als ein bis zwei Bedienstete gestattet werden durften, weil man die Unterschlagung der Personensteuer befürchtete.

Der Grund für die Erhöhung der Personensteuer war in den hohen Kosten des sächsischen Hofes zu suchen. Von den etwa sechs Millionen Talern jährlichen Steueraufkommens wurden vorrangig der Hof und seine große Beamtschaft, Prunkbauten und überdimensionierte diplomatische Vertretungen im Ausland finanziert. Mithin war es kein Geheimnis, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Gelder in Brühls Taschen verschwand. Wie stopfte man diese Löcher? Durch Erhöhung der Steuern, so auch der Personensteuer.

Die große Mehrbelastung der jüdischen Hausväter und Hausmütter wird deutlich, wenn man sie mit der Steuerbelastung der nichtjüdischen Bevölkerung vergleicht: Während ein verheirateter christlicher Dresdner Kaufmann mit zwei mithelfenden Kindern, einem Handlungsgehilfen und einer Hausmagd 62

Taler 16 Groschen im Jahr aufbringen musste, waren es für einen dem entsprechenden jüdischen Hausstand immer hin 118 Taler. Premierminister Brühl hatte selber nur zwei Taler mehr zu entrichten.

Eine besonders diskriminierende Wirkung erzielte die Personensteuer für kinderreiche Juden, da jedes neugeborene Kind mit fünf Talern das elterliche Budget belastete, während das christliche Elternpaar davon befreit war.

Ungeachtet der Tatsache, dass den Juden durch die Verwehrung der Bürgerrechte auch eine Reihe von damit verbundenen Pflichten, wie etwa der Militärdienst und die Teilnahme an Löscharbeiten, erspart blieb, zeigen die Relationen deutlich die hohe Steuerlast, die den in Dresden ansässigen Juden aufgebürdet wurde und ein Wohnrecht zu einer unsicheren Angelegenheit werden ließ.

Erst mit der Erlangung der vollen Bürgerechte im 19. Jahrhundert wurden die Juden von der Notwendigkeit einer Wohnberechtigung befreit.

Zusammenfassung:

Im Ringen unterschiedlicher politischer und wirtschaftlicher Interessen der sächsischen Behörden und der Stände setzte sich nach dem Erlass des Mandats von 1746 der Grundgedanke durch, sich in Dresden niederlassende Juden zu dulden statt wieder auszuweisen. Die sich dadurch bietende Möglichkeit, gegenüber den christlichen Bürgern erhöhte Steuersätze zu realisieren, dominierte die Vergabepaxis der Wohnberechtigungen. Diese waren solange unangefochten, solange der Inhaber der Konzession in der Lage war, unabhängig von seiner wirtschaftlichen Lage die Personensteuer in der richtigen Höhe und pünktlich zu entrichten.

Der Siebenjährige Krieg (1756-1763) führte u. a. zu missbräuchlicher Verwendung von Aufenthaltsgenehmigungen und massiven Personensteuerunterschlagungen. Nach dem Tode Brühls im Jahre 1763 verlor das Kammerkollegium das Recht zu Ausstellung der Wohnberechtigungen, fortan übernahm diese Funktion das Geheime Kabinett. Aber auch diese Instanz verfolgte den Grundsatz, die Interessen des sächsischen Staates und des mit ihm verbundenen Hofes höher zu stellen als vorgebrachte Beschwerden der Stände oder des Dresdner Rates.

Zum Autoren:

Joachim Albrecht, geb. 1946, Angestellter, Kamenz

Begriffserklärungen:

gleichtractiren	gleichbehandeln
Waage-Deputirter	Einnehmer einer Steuer von 6 Talern an der Leipziger Waage
negoziieren	Handel treiben
Exemption	Befreiung von bestimmten allgemeinen Lasten und gesetzlichen Pflichten
revocieren	widerrufen
concernieren	betreffen
praestieren	entrichten
emanieren	in Kraft setzen
inhibieren	verhindern
a.c.	anno currenti, laufenden Jahres
Particuliers	Privatleute
Prärogative	Vorrechte

- ¹ Sächsisches Hauptstaatsarchiv loc 5343: Die von der hiesigen Judenschafft, dem Angeben nach, sowohl in Ansehung der Gleits, als mir denen zum Silber-Einkauf ertheilten Cammer-Päßen und sonst, verübten Defraudationes, betr., Anno 1769.- 70.
- ² Sächsisches Hauptstaatsarchiv loc 581/4: Die Einschränkung der Anzahl der Juden und deren Gewerbes in der Residenz-Stadt Dresden, auch die von selbigen zu entrichtende Personen – Steuer betr., Ao 1778.sq.,
- ³ Sächsisches Hauptstaatsarchiv loc 25192: Die einigen Juden in Dreßden ertheilte Cammer-Paesse betr., Anno 1746. sequ., Vol. I.
- ⁴ Sächsisches Hauptstaatsarchiv loc 581/2: Die Einschränkung der Anzahl der Juden und deren Gewerbes in der Residenz-Stadt Dresden, ingleichen die für letzere publicirte Juden-Ordnung betr., Band I, 1763-1774.
- ⁵ Sächsisches Hauptstaatsarchiv loc 581/6: Die Einschränkung der Anzahl der Juden und deren Gewerbes in der Residenz-Stadt Dresden, auch die von selbigen zu entrichtende Personen-Steuer bt., Ao. 1782 squ. 1788.Vol. V.worinnen das Rescript: Die Bestimmung der Personensteuer Contingente für die Dresdner Juden befindlich.
- ⁶ Xaver war zu dieser Zeit der Vormund über den minderjährigen Kurfürsten Friedrich August III.
- ⁷ Sächsisches Hauptstaatsarchiv loc 25192: Die zu Dreßden sich aufhaltenden Schuz-Juden, ingleichen die denenselben von Zeit zu Zeit ertheilten Cammer-Paesse, betr., Vol: II., Anno 1760 Rep:48. No: 882.
- ⁸ Sächsisches Hauptstaatsarchiv Lag. Nr. 842: Die Vernehmung der gesamten Judenschafft wegen ihrer Familie, Alter und Handthierung, auch Concession samt was dem mehr anhängig betreffend, Vol. VIIIa .
- ⁹ Sächsisches Hauptstaatsarchiv loc 5713 Acta,Des HofFactor Wolf Jonas Eubeschüzens Suchen die im Jahre 1770 ihm zum Aufenthalte alhier ertheilte Concession so wie das ihm wegen seines Gerichts-Standes u.w.o.a. ausgefertigte Decretum nunmehr auf den Nahmen Adlersthal von neuem auszufertigen d.ao.1778 Dnis; ingleichen das dem HofAgenten Kaskel Jacob wegen seines GerichtsStandes ausgefertigte Decretum betr.; ferner des HofFactors Adlersthal Suchen um Erlaubniß ein Quartier in hiesigen Vorstädten beziehen zu dürfen.
- ¹⁰ Sächsisches Hauptstaatsarchiv loc 581/5: Die Einschränkung der Anzahl der Juden und deren Gewerbes in der Residenz-Stadt Dresden, auch die von selbigen zu entrichtende Personen-Steuer betr., Ao 1781, Vol. IV.
- ¹¹ loc 5748: Die Menge derer Juden bey der Residenzstadt Dreßden und deren angetragene Verminderung und Einschränkung betr., de Ao 1789, Vol. VIII.
- ¹² Codex Augusteus I. Fortsetzung, Teil II, Spalten 455-502, Spalten 555-618.